



Vereinsgerichtsordnung des Vereins für Westfalenterrier (VWT)

Die vorliegende Fassung der Vereinsgerichtsordnung ist erstellt auf der Grundlage der in der Satzung des VWT e.V. in der Fassung vom 26.5.2019 unter §24 und § 25 festgelegten Bestimmungen.

Revision Nr. 1 24.05.2020
Bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 3.10.2021

Vorstandsbeschluss Umlaufverfahren

Revision Nr. 2 12.01.2022
Bestätigt durch die Mitgliederversammlung am _____

Vorstandsbeschluss Umlaufverfahren

Präambel

Das Vereinsgericht ist für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie für solche Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zuständig, die ihren Grund in der gemeinsamen Zugehörigkeit zum VWT haben. Der VWT, vertreten durch seinen Vorstand, und jedes Mitglied ist berechtigt, das Vereinsgericht anzurufen. Das VWT-Vereinsgericht entscheidet in allen nach der Satzung vorgesehenen Fällen, soweit nicht dort eine andere Zuständigkeit ausdrücklich bestimmt ist.

Vor etwaiger Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist zunächst das VDH-Verbandsgericht anzurufen.

Der Antrag auf Durchführung eines VWT-Vereinsgerichtsverfahrens ist in fünf Stücken (falls sich das Verfahren gegen mehr als ein Mitglied richtet in entsprechend mehr Stücken) an den Vorsitzenden des VWT Vereinsgerichts einzureichen. Falls erforderlich, sind Beweismittel anzugeben und Unterlagen beizufügen.

1. Disziplinarische Maßnahmen gegen Mitglieder

1.1. Bei Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen des VWT sowie bei vereinschädigendem Verhalten kann gegenüber Mitgliedern durch den Ehrenrat eine Vereinsstrafe ausgesprochen werden. Als Vereinsstrafen sind möglich:

- Belehrung
- Verwarnung
- Verwarnung mit Geldbuße bis 500,00 Euro
- befristete oder dauerhafte Zucht- und/oder Zuchtbuchsperr
- Verbot auf Zeit oder auf Dauer, ein Vereinsamt zu bekleiden
- Amtsenthebung
- Ausschluss aus dem VWT

1.2. Bei einem Zuchtrichter kann neben den zuvor genannten Strafen auch die Tätigkeit als Zuchtrichter befristet oder dauerhaft untersagt werden. Diese Untersagung ist dem VDH mitzuteilen.

2. Beweisaufnahme

Dem Beschuldigten ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Es erstreckt sich auf den gesamten Vortrag des Antragsstellers und alle Ergebnisse einer Beweisaufnahme sowie auf alle Tatsachen, die vom VWT Vereinsgericht in das Verfahren eingeführt werden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn das Verfahren ohne Belastung für den Beschuldigten eingestellt wird. Sind wesentliche Tatsachen unter den Beteiligten umstritten und reicht eine Würdigung des bisher bekannten Sachverhaltes zur Klärung nicht aus, so muss das VWT Vereinsgericht Ermittlungen anstellen. Hierbei ist er an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

Jedes Mitglied und jedes Vereinsorgan ist verpflichtet, das VWT-Vereinsgericht bei der Aufklärung des Sachverhaltes zu unterstützen.

3. Verfahrensweise

1. Neu vorgetragene Tatsachen und Beweismittel können unberücksichtigt bleiben, wenn die Beteiligten schuldhaft den rechtzeitigen Vortrag, insbesondere die Einhaltung gesetzter Fristen unterlassen haben. Das gilt besonders, wenn die Tatsachen und Beweismittel erst im Beschwerdeverfahren vorgetragen werden.

2. Verstöße gegen die Zuchtordnung des VWT werden den Regeln der Zuchtordnung entsprechend geahndet.

3. Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung des VWT kann gegenüber Mitgliedern auf Antrag durch den Ehrenrat eine Verwarnung ausgesprochen werden. Die Verwarnung ist dem Mitglied in schriftlicher Form zuzuleiten.

4. Ein Mitglied kann durch einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung aus der Mitgliederliste darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung aus der Mitgliederliste angekündigt wurde. Die Streichung aus der Mitgliederliste soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

5. Wegen unterlassener Beitrags- oder Umlagezahlungen gestrichene Mitglieder können ohne Verlust ihrer Beitragszeiten und ohne neues Aufnahmeverfahren aufgenommen werden, wenn die rückständigen Beiträge inklusive eventueller Kostenerstattungen gezahlt sind und die Streichung nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

6. Eine Vereinsstrafe hat sich nach Art und Maß an der Art der Schwere des Verstoßes sowie dessen Folgen und an der subjektiven Vorwerfbarkeit der Zuwiderhandlung zu orientieren (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

7. Für die Verhängung der Vereinsstrafe ist der Ehrenrat nach durchgeführten Ermittlungen zuständig. Dieser hat dem betroffenen Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme (rechtliches Gehör) zu geben. Hält der Ehrenrat eine Strafe für geboten, so verhängt er sie, andernfalls stellt er das Verfahren ein. Der mit Gründen versehene Bescheid über eine Vereinsstrafe ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

4. Der Ehrenrat (Das Vereinsgericht)

1. Der VWT richtet einen ständigen Ehrenrat ein. Es besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die Mitglieder im VWT sein müssen. Sie sind in ihren Entscheidungen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Der Vorsitzende und sein Vertreter müssen rechtserfahren sein. Als rechtserfahren gilt, wer mindestens das erste juristische Staatsexamen erlangt hat. Als Vorsitzender kann auch ein Nichtmitglied gewählt werden, wenn es Volljurist ist. Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes des VWT sein.

2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Ehrenrat ist für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie für solche Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zuständig, die ihren Grund in der gemeinsamen Zugehörigkeit zum VWT haben. Der VWT, vertreten durch seinen geschäftsführenden Vorstand, und jedes Mitglied ist berechtigt, den Ehrenrat anzurufen.
4. Das Verfahren vor dem Ehrenrat richtet sich analog zu den Vorschriften der Zivilprozessordnung. Den Beteiligten ist in jeder Lage des Verfahrens rechtliches Gehör zu gewähren.
5. Der Ehrenrat entscheidet endgültig und unanfechtbar für die Belange des VWT. Gegen seine Entscheidung sind Rechtsmittel gegeben. Für eine etwaige Berufung ist das VDH – Verbandsgericht zuständig. Das Verfahren vor dem VDH – Verbandsgericht richtet sich nach der VDH –Verbandsgerichtsordnung, die Bestandteil der Satzung des VDH ist. Die Bestimmungen des 10. Buches der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren bleibt unberührt.
6. Der Ehrenrat wird erst tätig, wenn der Antragssteller einen Kostenvorschuss leistet. Ist der VWT Antragssteller, besteht keine Vorschusspflicht.
 - a) Der Nachweis über die Einzahlung des Kostenvorschusses unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des VWT ist dem Antrag beizufügen.
 - b) Macht der Antragsteller glaubhaft, zur Zahlung des Vorschusses nicht in der Lage zu sein und erscheint sein Begehren nicht mutwillig, kann der Vorsitzende volle oder teilweise Befreiung von der Vorschusspflicht gewähren.
7. Ist aus irgendwelchen Gründen ein Ehrenrat nicht gewählt oder der Ehrenrat z.B. wegen Befangenheit oder mangelnder Besetzung nicht in der Lage zu entscheiden, so geht die Zuständigkeit auf das VDH – Verbandsgericht über. In diesem Fall richtet sich das Verfahren nach der VDH – Verbandsgerichtsordnung. Eine Berufung gegen eine Entscheidung des VDH – Verbandsgerichts ist ausgeschlossen.
8. Für bereits anhängige Verfahren gelten die bisherigen Regelungen und Verfahrensvorschriften.

5. Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

6. Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Vereinsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung des VWT und wurde vom erweiterten Vorstand des VWT am 31.3.2019 beschlossen und von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26.05.2019 verabschiedet und tritt mit Wirkung ihrer aktuellen Fassung durch Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.